

Das erfordert die Verantwortung vor der Jugend, die jeder Hochschullehrer trägt. Der Hochschullehrer war mit Recht auf die Gründlichkeit stolz, mit der er sein Fachgebiet durchgearbeitet hatte, über den Materialismus durfte er ohne Sachkenntnis reden. Allzuvielle Äußerungen hierüber beweisen es. Bisweilen kann man mit Sicherheit annehmen, daß der Kritiker nicht ein einziges marxistisches Werk ernstlich studiert hat.

Die Beseitigung der politischen Macht der großen Eigentümer in der Ostzone hat zur Folge, daß der dialektische Materialismus nunmehr auch an der Hochschule gelehrt werden darf, daß zum erstenmal in der Geschichte der deutschen Universitäten Lehre und Forschung frei sind. Erstmals treten an deutschen Hochschulen Idealismus — Materialismus in freiem Wettstreit auf die Suche nach der Wahrheit. Es bedarf keiner prophetischen Gabe, um den Ausgang des Wettstreites vorauszusagen.

Die zweite Folgerung ist nicht minder wichtig. Die Verteidiger des kapitalistischen Privateigentums lieben es, heute nach den Äußerungen des brutalen Hasses der Besitzenden im Faschismus von Humanität und Menschlichkeit als ihren Zielen zu reden. Es wird nicht daran gezweifelt, daß viele es ehrlich meinen. Wenn es zutrifft, daß das kapitalistische Privateigentum die Ursache der Krise und des imperialistischen Krieges ist — die bisherige Erfahrung hat es immer wieder bestätigt —, dann ist es angesichts ihrer Folgen wohl human, die Aufhebung des kapitalistischen Privateigentums anzustreben. Daraus folgt: wer das kapitalistische Privateigentum verteidigt und zugleich Humanität, Menschlichkeit als sein Ziel proklamiert, widerspricht sich selbst. Er will das kapitalistische Privateigentum ohne seine notwendigen Folgen.

In einer Gesellschaftsordnung, die auf der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beruht — das ist der Inhalt des kapitalistischen Privateigentums —, gerät jede moralische Absicht seiner Anhänger in die Gefahr, zur Heuchelei zu werden. Das Leben lehrt die Menschen von Jugend auf, daß man danach streben muß, Besitzer von Arbeitsmitteln zu werden, um Arbeiter einstellen zu können, und damit auf Kosten der Arbeit anderer zu leben. Es ist hiernach kindlich, über den Niedergang der Moral und die Erfolglosigkeit aller Moralreden in Erstaunen zu geraten. Der Fehler liegt nicht bei den einzelnen Menschen, sondern in der bürgerlichen Rechtsordnung, deren „Grundpfeiler“ die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist. Wer Humanität realisieren will, muß dazu beitragen, das kapitalistische Privateigentum zu beseitigen — das ist die nicht minder wichtige Folgerung aus der Lehre des dialektischen Materialismus.

Der Idealismus verhindert die Erkenntnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge. Er ist nicht nur wissenschaftsfeindlich, sondern auch lebensfeindlich. Die Millionen der Toten, der Beschädigten und der Hinterbliebenen, die zerstörten Städte sind die beredten und mahnenden Zeugen hierfür. Die Grundsätze des dialektischen Materialismus sind nicht nur identisch mit denen wahrer Wissenschaft, nämlich sachlich, vorurteilslos, undogmatisch zu forschen, sondern auch lebensfördernd. Er zeigt die Wege auf, durch deren Beschreitung die großen Lebensfragen der Gegenwart, die Überwindung der Wirtschaftskrisen und des imperialistischen Krieges, gemeistert werden können. Es widerspräche dem Lebensgesetz, wenn der dialektische Materialismus nicht zum Bewußtsein der Wissenschaftler der nächsten Zukunft würde. Aus der Anwendung des Lebensgesetzes ergibt sich, daß in wenigen Jahrzehnten der philosophische Idealismus die gleiche Beurteilung erfahren wird, wie einst die Auffassungen der Peripatetiker, der vorgalileischen Naturkundler, er wird vergessen sein oder den Menschen als eine unbegreifliche Verirrung des menschlichen Intellekts erscheinen, dem wissenschaftlichen Historiker aber eine notwendige Durchgangsstufe der Entwicklung des menschlichen Geistes bedeuten«).

M) Staudinger-Boehmer, 10. Aufl., V, Einleitung §8, Anm. 16.

») Vergl. NJ, 47, S. 233. Das Lebensgesetz realisiert sich allerdings nicht spontan, sondern muß in dieser Hinsicht durch die Vertreter des dialektischen Materialismus vollzogen werden.

«) Das entspricht bereits der Erfahrung, vergl. hierzu den aufschlußreichen Vortrag von M. M. Rosental, Materialistische und idealistische Weltanschauung, S. 10.

## Die neuen Gesetze zur Schwangerschaftsunterbrechung in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone

Von Wolfgang Weiss,

Vortragender Rat in der Deutschen Justizverwaltung

Mit dem von dem Landtag des Landes Sachsen-Anhalt am 7.2.1948 beschlossenen Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft hat eine Entwicklung einen vorläufigen Abschluß gefunden, die nicht nur von juristischer, sondern darüber hinaus auch von erheblicher politischer und sozialer Bedeutung ist. In allen Ländern der sowjetischen Besatzungszone ist jetzt das rechtens, was seit Jahrzehnten von fortschrittlichen Menschen, mögen sie auf dem Gebiet der Justiz, der Medizin oder des Sozialwesens tätig gewesen sein, gefordert worden war: Der Grundsatz der Strafbarkeit der Schwangerschaftsunterbrechung ist durchbrochen. Es ist gesetzlich anerkannt, daß es Fälle gibt, in denen es nicht zu rechtfertigen ist, Frauen, die eine Abtreibung an sich haben vornehmen lassen, und Ärzte, die den Eingriff ausgeführt haben, vor den Strafrichter zu stellen, § 218 des Strafgesetzbuchs, der Paragraph, der, wie kein anderer, in breitesten Kreisen der Bevölkerung zum Begriff geworden und Gegenstand zahlreicher Angriffe sowie Quelle ungezählter Sorgen gewesen war, gilt in der sowjetischen Besatzungszone nicht mehr.

Um die Bedeutung dieser Gesetzesänderung verständlich zu machen, ist es angezeigt, kurz die geschichtliche Entwicklung dieses Problems seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs von 1871 darzustellen. In Anlehnung an das preußische Strafgesetzbuch von 1851 sah § 218 in seiner ursprünglichen Fassung vor, daß die Schwangere selbst, die ihre Frucht abtreibt, grundsätzlich mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu bestrafen war; nur beim Vorliegen mildernder Umstände konnte auf Gefängnis, aber nicht unter 6 Monaten, erkannt werden. Dieselbe Strafe galt für einen Dritten, der eine Abtreibung, ohne gewerbsmäßig zu handeln, mit Einwilligung der Schwangeren vornahm. Handelte ein Dritter entgeltlich, so wurde er nach § 219 mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft und, wenn er ohne Wissen und Willen der Schwangeren handelte, sogar mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren (§ 220). Trat in diesen Fällen infolge des Eingriffs der Tod der Schwangeren ein, so war die Strafe Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslanges Zuchthaus. Diese scharfen Strafbestimmungen, insbesondere gegen die Schwangere selbst und solche Dritte, die mit Einwilligung der Schwangeren und nicht gewerbsmäßig tätig wurden, waren in der Zeit nach dem ersten Weltkriege heftigsten Angriffen ausgesetzt. In jener Zeit, als sich diese Strafbestimmungen immer mehr als das offenbarten, was sie unter den damaligen Verhältnissen sein mußten, nämlich als Gesetze, die sich fast ausnahmslos gegen die Bevölkerungsschichten richteten, die unter den Nachkriegsverhältnissen, der Inflation und der Arbeitslosigkeit am meisten litten, konnte sich auch der Gesetzgeber den Forderungen, wenn nicht nach ihrer Abschaffung, so doch nach ihrer Milderung nicht verschließen. Am 18.5.1926 erging deshalb ein Gesetz, das die §§ 218—220 StGB durch einen neuen §218 ersetzte und damit zu einem Teil die Bestrebungen verwirklichte, die zu der seit Jahren geplanten, aber nie zur Durchführung gelangenden Strafrechtsreform gehörten. Nach dieser neuen gesetzlichen Regelung wurde die Schwangere selbst und auch der Dritte, der nicht gewerbsmäßig handelte, nur mit Gefängnis bestraft. Wer dagegen ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig eine Abtreibung vornahm, wurde mit Zuchthaus und nur beim Vorliegen mildernder Umstände mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Diese Milderung der Strafandrohungen war besonders deshalb ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand, weil sie verständigen Richtern die Möglichkeit gab, in geeigneten Fällen die Schwangere selbst über § 27b StGB nur mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

Eine wirkliche Lösung des Problems war aber auch mit dieser Gesetzesänderung nicht erreicht worden. Es